

**1. Änderungssatzung  
der Gemeinde Büchlberg  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen,  
sowie für damit in Zusammenhang stehenden  
Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)  
vom 16.12.2022**

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl. S. 361) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Büchlberg folgende Satzung:

**§ 1**

§ 4 erhält folgende Ergänzungen:

**§ 4 Grabgebühr Friedhof Büchlberg**

- (1) Die Grabgebühr im Friedhof Büchlberg beträgt pro Grabstätte und Jahr für  
g) Urnengrabstätte (Feld 17) 30,00 €.
- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird bei erstmaliger Nutzung für 20 Jahre bei einer Sargbestattung und 10 Jahre bei einer Urnenbestattung im Voraus erhoben. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts kann wahlweise für 5, 10 oder 20 Jahre erfolgen.

**§ 2**

§ 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5 Bestattungsgebühren Friedhof Büchlberg**

- (1) Die Gebühren für die Grabherstellung im Friedhof Büchlberg betragen

Gebühren +Zuschlag für Leistungen außerhalb der regelm. Arbeitszeiten  
(Mo.-Fr. 7:00-17:00Uhr). – Beträge sind in BRUTTO angegeben.

**1. Grabherstellung:**

Grabherstellung „Normalgrabung“ Einzelgrab 984,96€ +49,80€ Zuschlag  
Bei Sargbestattung  
Länge: ca. 200cm, Breite ca. 90cm, Tiefe 150cm (Sohle)

Grabherstellung "Normalgrabung" (Familiengrab) 984,96€ +49,80€ Zuschlag  
Bei Sargbestattung  
Länge: ca. 200cm, Breite ca. 90cm, Tiefe 150cm (Sohle)

Grabherstellung "Tiefgrabung" Bei Sargbestattung Länge ca. 200cm, Breite ca. 90cm, Tiefe 210cm (Sohle)	1128,83€	+49,80€ Zuschlag
Grabherstellung "Tiefgrabung" (extra tief) Bei Sargbestattung Länge ca. 200cm, Breite ca. 90cm, Tiefe 250cm (Sohle)	1239,50€	+49,80€ Zuschlag
Grabherstellung "Kind bis 2 Jahre" (Normalgrabung) Bei Sargbestattung Länge: ca. 40 cm, Breite ca. 20 cm, Tiefe bis 80 cm (Sohle)	608,69€	+49,80€ Zuschlag
Grabherstellung "Urne - Erd-/Einzel-/Familiengrab " Bei Urnenbestattung Erdgrab – mit Sargträger Tiefe bis 80cm (Sohle)	199,21€	+22,13 Zuschlag

## 2. Bestattung:

Sargbestattung Erwachsener Sargbestattung Erdgrab – mit Sargträger wie zuvor in vollem Wortlaut beschrieben.	265,61€	+44,27€ Zuschlag
Sargbestattung Kind bis 2 Jahre Sargbestattung Erdgrab – mit Sargträger wie zuvor in vollem Wortlaut beschrieben.	188,14€	+44,27€ Zuschlag
Urnenbestattung im Einzel-/Familien-/Urnenerdgrab Urnenbestattung Erdgrab – mit Urnenträger wie zuvor in vollem Wortlaut beschrieben.	166,01€	+44,27€ Zuschlag
Sarg- bzw. Urnenbestattung im Einzel-/Familien-/Urnenerdgrab Bestattung Erdgrab ohne Urnenträger	166,01€	+44,27€ Zuschlag
Urnenbestattung in Urnengräbern/Urnengruft		350,00 €

## 3. Leichenhaus:

Aufbahrung des Verstorbenen i. V. m. Ausschmücken des Leichenhauses mit Dekorationsmaterial, Kerzen, Kerzen anzünden und löschen,	33,20€	+0,00€ Zuschlag
Schließdienst am Leichenhaus Büchlberg bei Beerdigungen und Beisetzungen	55,34€	+77,47€ Zuschlag
Schließdienst am Leichenhaus Büchlberg bei Überführungen pro Einsatz (Anmeldung min. 6 Stunden vorher)	88,54€	+99,60€ Zuschlag

#### 4. Weitere Dienstleistungen

Weitere Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Grabherstellung:

Entfernen und Lagern Grabeinfassung bei Grabherstellung 94,07€ +0,00€ Zuschlag  
einschließlich aller Nebenarbeiten.

Entfernen und Lagern je Grabplatte bei Grabherstellung 188,14€ +0,00€ Zuschlag  
einschließlich aller Nebenarbeiten.

Kompressor-Arbeiten je angefangene Stunde 54,23€ +0,00€ Zuschlag  
bei Steinvorkommen ab Bodenklasse 6 oder gefrorenem Boden.  
Ausführung mit Mobilbagger oder per Hand einschl.  
Bedienungspersonal.

Transport einer Leiche 315,41€ +71,94€ Zuschlag  
im Gemeindegebiet in das Leichenhaus ohne Gebühr für Leihsgarg  
oder Versorgung des Verstorbenen

Stundenlohn pro Person (Regiearbeit) 55,34 € +8,85 € Zuschlag

#### 5. Umbettung

Umbettung eines Sarges -Normalgrabung- 1328,04€ +166,01€ Zuschlag  
aus Grab in anderes Grab desselben Friedhofs  
-Normalgrabung 150 cm-  
Grab Öffnen, Sarg entnehmen, Grab schließen, anderes Grab öffnen,  
Sarg versenken, Grab schließen.

Umbettung eines Sarges - Tiefergrabung- 1471,91€ +166,01€ Zuschlag  
aus Grab in anderes Grab desselben Friedhofs  
-Tiefergrabung 220 cm-  
Grab Öffnen, Sarg entnehmen, Grab schließen, anderes Grab öffnen,  
Sarg versenken, Grab schließen.

Umbettung eines Sarges - Tiefergrabung- (extra tief) 1582,58€ +166,01€ Zuschlag  
aus Grab in anderes Grab desselben Friedhofs  
-Tiefergrabung 260 cm-  
Grab Öffnen, Sarg entnehmen, Grab schließen, anderes Grab öffnen,  
Sarg versenken, Grab schließen.

Umbettung eines Sarges -Normalgrabung- 1189,70€ +110,67€ Zuschlag  
aus Grab in anderes Grab eines anderen Friedhofs  
-Normalgrabung 150 cm-  
Grab Öffnen, Sarg entnehmen, Grab schließen

Umbettung eines Sarges - Tiefergrabung- 1328,04€ +110,67€ Zuschlag  
aus Grab in anderes Grab eines anderen Friedhofs  
Tiefergrabung 220 cm-

Grab Öffnen, Sarg entnehmen, Grab schließen

Umbettung eines Sarges - Tiefergrabung- (extra tief) 1438,71€ +110,67€ Zuschlag  
aus Grab in anderes Grab eines anderen Friedhofs  
Tiefergrabung 260 cm-  
Grab Öffnen, Sarg entnehmen, Grab schließen

Bei allen Umbettungen ist kein Sarg, noch Gebeinekiste enthalten.

- (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 150,00 €  
und mit dieser Gebühr sind folgende Leistungen abgegolten:
- die Benutzung des Leichenhauses
  - die Beleuchtung bei der Aufbahrung
  - die Reinigung des Leichenhauses.

### § 3

§ 8 erhält folgende Fassung:

#### § 8 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Bestattung einzelner Leichenteile und Gebeine beträgt 290,00€
- (2) entfällt – siehe § 5 Nr. 5
- (3) entfällt

### § 4

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Büchlberg, 16.12.2022

Josef Hasenöhrl  
1. Bürgermeister



## **BEKANNTMACHUNGSVERMERK**

Die 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Büchlberg vom 16.12.2022 wird gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) i.V.m. der Bekanntmachungsverordnung vom 19.01.1983 (GVBl. S. 14) und der vom Gemeinderat Büchlberg erlassenen Geschäftsordnung bekannt gemacht:

1. Die Satzung wurde am 16.12.2022 ausgefertigt und durch Anschlag an den Gemeindefafeln bekannt gemacht. Anschlag am 19.12.2022; Abnahme am 20.01.2023.
2. Außerdem wurde die Satzung am 17.01.2023 durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Büchlberg veröffentlicht.
3. Dem Landratsamt Passau wird eine beglaubigte Abschrift der Satzungsänderung mit dem Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk vorzulegen.



Büchlberg, 23.01.2023

**GEMEINDE BÜCHLBERG**

*Joel Hasenöhl*

Hasenöhl, 1. Bürgermeister

